

Satzung des Fördervereins Kindergärten Guntersblum e. V.

§ 1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein **Kindergärten Guntersblum** e.V.“ mit Sitz in Guntersblum.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit mit und für Kinder/n in Guntersblum, insbesondere innerhalb der Kitas in Guntersblum über den Rahmen der Verpflichtungen des Trägers hinaus.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Geräten und Gegenständen für sowie ideelle, materielle und finanzielle Zuwendungen an die Kitas sowie für Projekte, die der Förderung von Kindern und der Beachtung ihrer besonderen Stellung in der Gemeinschaft dienen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird die Aufnahme mit Aushändigung der Satzung bestätigt.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der halbjährlich zu entrichten ist.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod
 - b. durch schriftliche Erklärung des Austrittes zum 31.12. des Jahres. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - c. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied:
 - I. Trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt oder
 - II. grob die Vereinsinteressen verletzt.
2. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Beiräte

§ 7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden sowie dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der erste Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende ist ebenfalls alleinvertretungsberechtigt. Letzterer ist im Innenverhältnis jedoch angewiesen von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. In ihrer Funktion als Angehörige des Elternausschusses bzw. als Mitarbeiter der Kitas sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Bei verpflichtenden Einzelgeschäften über 200.- Euro ist vorab die Zustimmung des gesamten Vorstandes, über 1000.- Euro vorab ein Mitgliederbeschluss einzuholen. Die Vertretungsbefugnisse nach Außen bleiben hiervon unberührt.
5. Grundsätzlich sollen die Empfehlungen der Beiräte berücksichtigt werden.

§ 8 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit verbleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode einen Ersatz. Die Abberufung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Sie können auch per email oder Fax bzw. telefonisch getroffen werden.

§ 10 Beiräte

Die Kita Zwergenpalast stellt einen Beirat. Jede andere Kita in der VG Guntersblum kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einen weiteren Beirat stellen. Die Beiräte beraten den Vorstand bei der Realisierung des Vereinszwecks. Die Beiräte tagen nach eigenem Ermessen.

Sitz- und Stimmrecht im Beirat haben:

1. Der/ die Vorsitzende des Elternausschusses der jeweiligen Kita sowie
2. die LeiterIn der jeweiligen Kita.

Beide können Vertreter entsenden. Die Abberufung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in die Beiräte berufen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und ggf. Genehmigung des Jahresberichtes
2. ggf. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen des Vorstandes
4. Errichtung und Auflösung von Beiräten
5. Berufung weiterer Mitglieder des Beirates
6. Abberufung von Vorstands-/ Beiratsmitgliedern
7. Festsetzung der Beiträge
8. Satzungsänderungen.

Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht vom Vorstand die Einsicht in die Kassenbücher bzw. eine aktuelle Gewinn-/ Verlustrechnung zu verlangen. Dies geschieht durch formlosen schriftlichen Antrag.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a. als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr.
 - b. aus besonderem Anlass auf Beschluss des Vorstandes
 - c. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Guntersblum unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen besonderen Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht festgestellt so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Auflösung (Beschluss) müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Guntersblum, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Guntersblumer Kitas bzw. bei Unmöglichkeit ersatzweise für die allgemeine Förderung der Kinder in Guntersblum zu verwenden hat.
5. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren.

§ 15 Weitere Regelungen

Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 16 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder dem Finanzamt beanstandete Teile der Satzung zur Behebung dieser Beanstandung ohne Beschluss abzuändern.

Errichtet zu Guntersblum, 17.06.2009